

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §56;

DVG 1984 §2 Abs6 idF 1994/665;

NGZG 1971 §11 idF 1994/016;

NGZG 1971 §4 Abs2;

NGZG 1971 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0216 E 22. Dezember 2004 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 2 Abs. 6 DVG 1984 ist unter anderem bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand zuständig gewesen ist. Da die Feststellung der Nebengebührenwerte gemäß § 11 NGZG 1971 aus Tatsachen herrührt, die vor dem Ausscheiden des Beschwerdeführers aus dem Dienststand entstanden sind, ist im Beschwerdefall die Zuständigkeit der Aktivdienstbehörde zu bejahen. Hingegen fällt die auf den von der Aktivdienstbehörde zu schaffenden Bemessungsgrundlagen aufbauende Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss (vgl. dazu im Einzelnen insbesondere § 5 NGZG 1971) in die Zuständigkeit der Pensionsbehörden; dies ist aus § 4 Abs. 2 NGZG 1971 abzuleiten, wonach die Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss als Bestandteil des Ruhebezuges gilt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120080.X02

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at